

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 fr., vierteljährig 3 fl. 80 fr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Germanstadt, Samstag am 17. October.

Nro. 247.

1863.

Das k. k. Landes-General-Commando findet sich angenehm verpflichtet, dem Herrn Baron Camara, welcher aus Anlaß des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers, die in seinem Hause (große Chaussee) zu Szilás-Kereztur untergebrachte Mannschaft des Grafen Wajudelli, 10. Linien-Infanterie-Regimentes, am 4. laufenden Monats mit Getränke bewirtete, den verbindlichsten Dank für diese Kundgebung seiner Loyalität im Namen des Allerhöchsten Dienstes öffentlich auszusprechen.

Germanstadt, am 9. October 1863.

Vom k. k. Landes-General-Commando für Siebenbürgen.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. October.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Kaiser, Plener, Burger, Hein.

Nach Verlesung des Protocolls theilt der Präsident mit, daß der Abgeordnete Ludwig Ritter v. Schwarzenfeld am 11. d. M. in Wien gestorben ist. (Das Haus erhebt sich zum Zeichen der Trauer von seinen Seiten.)

Abgeordneter Bischof Perfl legt in einer Zuschrift sein Mandat nieder und motivirt selbes durch seine gestörten Vermögensverhältnisse.

Nachdem noch die anderen Einkünfte mitgetheilt wurden, theilt Präsident dem Grafen Rothkirch das Wort. Der Ausschuss zur Vorbereitung der Concession der Lemburg-Gernowitzer Bahn habe die Vorberatung begonnen, aber die Nothwendigkeit, Experten zu vernehmen, habe es dem Ausschuss unmöglich gemacht, die ihm gegebene Frist von 5 Tagen zur Berichterstattung einzuhalten, er gebe aber Namens des Ausschusses die Versicherung, daß derselbe sich bemühen werde, so rasch als möglich die Arbeiten zu beendigen.

Finanzminister v. Plener: Es sei unmöglich, das Finanzgesetz noch im Laufe dieses Monats auf verfassungsmäßige Wege zu erledigen. Mit Ende October laufe die im vorigen Jahre ertheilte Bewilligung zur Steuererhöhung ab und nach dem Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben unterliege es keinem Zweifel, daß die Staatsfinanzen diese Erhöhung nicht entbehren können. Eine Fortsetzung der Erhöhung sei aber nur im verfassungsmäßigen Wege durch ein Gesetz möglich und deshalb nehme die Regierung die Bewilligung zur Fortsetzung der erhöhten Steuer für die Dauer von zwei Monaten (November und December) in Anspruch, innerhalb welcher das Finanzgesetz zu Ende geführt werden dürfte. In Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät lege er diese Gesetzesvorlage auf den Tisch und beantrage zur raschen Erledigung eine Umgangsnahme von der Geschäftsordnung.

Laugel stellt den Antrag, das Haus wolle sogleich den Gegenstand dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuweisen. (Wird angenommen.) Es wird sodann zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung über das Heimathsgesetz (§. 8, 9) geschritten.

Berichterstatter Dr. Berger: Der Ausschuss habe in Folge der in letzter Debatte gestellten Anträge den §. nochmals in reifliche Ueberlegung genommen und mit allen gegen 3 Stimmen sich für die Beibehaltung des §. nach der Regierungsvorlage, (respective Ausschuss-Antrag) ausgesprochen. Dadurch habe sich der Ausschuss für die vollkommene Autonomie der Gemeinde ausgesprochen, indem die Aufnahme in den Heimathverband lediglich der Entscheidung der Gemeinde mit Ausschließung jeder Berufung anheim gestellt wird. Redner motivirt den Beschluß des Ausschusses in längerer Rede und bekämpft die von Poche, Bratobvera und Nechbauer zu diesen §. gestellten Anträge, ob zwar, wie er sagt, er für seine Person die Ansichten des Ausschusses nicht vollkommen theilt. Die Regierung habe im Ausschusse namentlich darauf hingewiesen, daß Freizügigkeit, freies Nieder-

lassungsrecht, freier Gewerbetrieb durch die Gesetzgebung im ausgedehntesten Maße garantirt werden und in gar keiner Beziehung zu dem Heimathsgesetz stehen, daß also aus diesen Rücksichten, die eingebrachten Gegenanträge nicht motivirt werden können. Diese Anschauung habe die Majorität des Ausschusses adoptirt und sich deshalb der Fassung der Regierungsvorlage angeschlossen.

Freiherr von Poche beantragt hierauf in Vertheidigung, daß es sich um die Entscheidung einer sehr wichtigen Angelegenheit handle, in welcher zwei Principien nämlich Freizügigkeit und Autonomie der Gemeinde einander gegenüber stehen, das Haus wolle beschließen, es sei die Debatte über §. 8, respective 9, obwohl sie in letzter Sitzung bereits als geschlossen erklärt wurde, nochmals aufzunehmen. Er wolle diesen Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung und des Ausschusses.

Minister v. Kaiser: Wenn in dem Hause der Wunsch laut wurde, den Gegenstand in nochmalige Erwägung zu ziehen, so erkläre ich Namens der Regierung, daß man damit nur dem Wunsche derselben begehne, da es sich um eine Frage handle, deren Wichtigkeit nicht zu unterschätzen sei. Er finde übrigens, daß über den Gegenstand selbst die Begriffe nicht genügend geklärt seien und man sich über manche Punkte erst vollständige Klarheit verschaffen müsse. Der Standpunkt der Regierung stehe fest, die vorgebrachten Argumente hätten ihn nicht erschüttern können. Er habe aber gar keinen Grund, der Klärfassung des Gegenstandes entgegenzutreten, vielmehr müsse man die Gründe pro und contra sehr genau erwägen, bevor man sich für eines der einander gegenüber stehenden Principien entscheide und deshalb könne er die Wiederannahme der Debatte nur befehlen.

Berichterstatter Dr. Berger stellt dem Hause die Entscheidung anheim, da er im Namen des Ausschusses keine Erklärung abzugeben habe.

Da bei der ersten Abstimmung das Resultat zweifelhaft ist, wird namentlich abgestimmt und stimmen 69 für die Wiederannahme der Debatte, 60 dagegen, worauf Präsident die Debatte über §. 8, respective 9, als eröffnet erklärt.

Pyger stellt und begründet nun zu §. 8 sein Amendement: Gegen die verweirte Aufnahme findet die Berufung an die politische Behörde statt. Der zweite Abtheil hätte wegzubleiben. (Wird nicht unterstügt.)

Freiherr von Tinti meint, man werde nun durch zu einem Beschlusse gelangen, wenn man sich über das Princip geeinigt hat. Er beantragt daher folgende Resolution: Das Haus erkenne die Nothwendigkeit, daß unter gewissen Bedingungen, namentlich mit Rücksicht auf einen längeren Aufenthalt in der Gemeinde ein gesetzlicher Anspruch auf Erwerb des Heimathrechtes begründet werde, und weise den §. an den Ausschuss zurück, mit dem Auftrage, unter Zugrundelegung dieses Principes und mit Berücksichtigung der eingebrachten Amendements einen formulirten Antrag an das Haus zu bringen. (Unterstügt.) Für den Fall, als dieser Antrag fallen sollte, ziehe er die leghin gestellten Amendements zu dem Antrag Poche zurück, weil es sich dann nur um Rettung des Principes handle, vor welchem alle Details-Differenzen schwinden müssen.

Freiherr v. Poche entwickelt nochmals die Wichtigkeit eines Rechtes auf Erlangung der Heimathangehörigkeit. Die Sache vor dem Ausschusse rechte des Staates begreife er nicht; haben denn die Gemeinden nicht Vertretungen und freie Presse und alle Wege, die dem Staatsbürger offen stehen? Und welches Interesse hätten die Behörden, den Gemeinden Fremde aufzubringen? Uebrigens haben ja die großen Gemeinden, Wien an der Spitze, in den von ihnen entworfenes Gemeinde-Ordnungen den Grundsatze aufgestellt, daß es ein Recht zur Aufnahme in die Gemeinden gibt.

Kaiser behandelt die Frage nicht von dem Gesichtspunkte des Widerstretes der Gemeindeautonomie mit dem Rechte des Individuums, sondern vom Standpunkte der practischen Gerechtigkeit. Nicht Gemeinde und Individuum habe er im Auge, sondern das Verhältniß der Gemeinden unter einander und vom Standpunkte des Interesses der Landgemeinden spreche er sich für den Antrag des Freiherrn von Poche mit dem Amendement des Freiherrn von Pratoeera aus, wonach der Recurs

nicht an die Staatsbehörden, sondern an die nächst höhere Vertretung zu geben habe. Er finde, daß es nur billig sei, wenn jene Gemeinde die Last der Armenversorgung trage, in welcher das Individuum lange gelebt und gewirkt hat und er meint, daß die Annahme dieses Grundsatzes nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile der Landgemeinden gereichen würde.

Waidele bedauert, daß Artikel 3 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden der Durchführung des Amendements Poche entgegenstehe und er beweist das aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange des Gesetzes. Er beantragt folgendes Amendement: „Der in einer Gemeinde nach erlangter Eigenberechtigung seit wenigstens 10 Jahren fortgesetzte, selbständige und durch keine Verweigerung wegen unordentlichen Lebenswandels oder wegen Verletzung der öffentlichen Mildthätigkeit unterbrochene Aufenthalt gilt als stichhaltige Erwerbung des Heimathrechtes, wenn die Ausfertigung des Heimathschreibens begehrt würde.“ (Wird nicht unterstügt.)

Neude erklärt sich unter näherer Ausführung der practischen Gründe, welche ihn hiebei leiten, gegen jede Verfügung, welche eine Ersetzung der Heimathberechtigung involviret.

Nachdem noch Stieger ein in der Rede Poche's vereinzelt vorgekommenes Argument berichtigt und Poche dagegen replicirt hat, ergreift Nechbauer das Wort, um den principielle Unterschied zwischen seinem in der letzten Sitzung gestellten Antrage und jenem des Freiherrn v. Poche hervorzuheben. Nach dem Antrage Poche solle unter gewissen Bedingungen das Recht eingeräumt sein, um das Heimathrecht bei der Gemeinde anzufragen, was nothwendig zu einem Recursrechte führen würde; nach seinem (Nechner's) Antrage aber solle die Erwerbung des Heimathrechtes ipso facto erfolgen, ohne daß es einer Bewilligung bedürfte. Die richtige Anschauung von der Autonomie der Gemeinde liege darin, daß keine äußere Gewalt in ihr Bestimmungsbereich eingreife, womit es aber ganz vereinbar ist, daß eine schon im Gesetze selbst enthaltene Bestimmung beachtet werden muß. Uebrigens accomodire er sich in so ferne, daß er nun auch seinerseits einen 10jährigen Aufenthalt als Bedingung stelle.

Minister v. Kaiser hält für den mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Ausschussantrag eine längere vom Hause mit lebhaftem Beifalle aufgenommene Rede, aus welcher wir nur die leitenden Ideen hervorheben können. Redner bemerkt vor Allem, einige Vorredner beachteten, daß bis zum Jahre 1849 nicht der 10jährige Aufenthalt allein, sondern der paßlose Aufenthalt es war, welcher die eigentliche Grundlage zur Erwerbung des Heimathrechtes gab. Es war diese Bestimmung ein Compelle für die Gemeinden, die Fremdenpolizei zu üben und man ging von der Ansicht aus, daß derjenige, welcher mit Reisepapieren versehen ist, nicht die Absicht habe, an dem Orte seines zeitweiligen Aufenthaltes Heimathrechte zu erwerben. Aehnliche Bestimmungen kennt das Gesetz von 1849 und wurden über Verlangen der beigezogenen Vertrauensmänner auch bei Verfassung der besonderen Statute für die Landeshauptstädte aufgenommen. Die Regierung ging aber in der Respecting der Gemeindeautonomie so weit, daß sie den Satz aufstellte, Niemand könne in Oesterreich die Staatsbürgererschaft erwerben, denn nicht schon die Aufnahme in eine Gemeinde zugesichert sei. Die Durchführung der Gesetze von 1849 und 1859 zeigte, daß die Gemeinden durchaus nicht so arg sind, als man sie sich vorstellt und die vorgekommenen Berufungen müßten durchaus zu Gunsten der Gemeinden entschieden werden. Die Regierung befände sich bei der leitenden Tendenz, wozu gegenüber der selbständigen Verfügung der Gemeinde kein Recurs zulässig sein solle, ganz im Einklange mit den Anschauungen, welche im Hause maßgebend waren, als die Grundlage der Gemeinde-Ordnungen ausgearbeitet wurde; er beweist dies aus dem Wortlaute, wie aus dem Zusammenhange des damaligen Elaborates. Zu der Frage übergehend, ob es zweckmäßig wäre, dießfalls eine Aenderung einzutreten zu lassen, verneint er dießfalls aus dem Gesichtsstande und findet die gemachten Erfahrungen nicht von der Art, daß von den Gemeinden ein

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Algen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrüden einer einspaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. W. gegen der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

sich mit dem 10° o. Badium hier einfinden. Bedingungen können jederzeit ersehen werden. über 1863. Das Orts-Am.

ification.

1-3

Stuhlsgericht zu Mediasch der Susanna Halmen, als hael Halmen, de praes. 83, um Amortisirung der k. k. Steuer-Inspetktor Miand in Verlust gerathenen der k. k. Staatschulden-gestellten Dienst-Cautions-

August 1851 über 50 fl. Jänner 1852 " 50 fl. Juli 1853 " 50 fl. Jänner 1854 " 100 fl. Februar 1854 " 150 fl.

eriger dieser abschließlichen in Besitz **innen einem** anzuzeigen, als sonst die die rechtliche Wirkung derer Cassa für erloschen erklärt

tember 1863.

und Stuhlsgericht.

furs.

3-3

Magistrate als Gericht das Güterabtretungs-Gerich Graef, gemessen L. k. ntion und des Curators für kat Brukner der Concurs

nen, welche was immer für urs verfallene Vermögen zu längstens bis 1. Jänner in einer ordentlichen gegen n Vertreter, als welcher Herr dessen Substitut Herr Ad, gerichteten Klage anzu- chter des ihnen etwa gebüh- tungs- oder Pfandrechtes von ausgeschloffen und aller An- sa verlustig würden.

Verhandlung über die von denen, mit welcher derselbe den ist, angeprochene Rechts- ng, dann zur Wahl des de- und des Gläubiger-Ausschus- a mit dem Verlaufe auf den rgerichts zu erscheinen vor- neren Gläubiger, welche die lig zugestehen nach beendig- nt, und für den Fall, daß Wahl des Verwalters und erklären oder feiner von en sollte, derselbe auf ihre werden wird. October 1863. Ragistrat als Gericht.

Nachricht!

gen Frä. Albina di erin vom Theater Royal für 3 Gastrollen zu ge- pft Sonntag hier ein- llung. Logen und Sitz wer- Theaterkanzlei bereit- en.

achtungsvoll **Guard Sava,** e vereinigt Theater von nstadt und Kronstadt.

Wohnung

(1 großes und 2 kleinere), und Holzraum in der 93, ist sogleich zu ver- handlung des Th. Stein- 2-3

ige.

wirth oder Pächter für grünen Baum" in Mühl- s beim Eigenthümer Dr.

Unregungen.

Figaro-Kalender 1864.

Dieser stets gern gesehene Gast ist wieder erschienen und lassen wir ihn sich selbst empfehlen, indem wir aus demselben mittheilen: **Europäische Völker- und Staatenkunde.** (Nach den neuesten Quellen bearbeitet.)

1. Das Kaiserthum Frankreich.

Frankreich ist nicht nur der Ausgangspunkt aller neuen Moden und Revolutionen, sondern auch der wichtigsten Einrichtungen, wie z. B. des Nationalitätsprinzips, des allgemeinen Stimmrechtes, der Verwarnungen und der Einolinen. Die Bewohner dieses Landes nähren sich hauptsächlich von „Glote“, einer eratischen Pflanze, die nach den genaueren Untersuchungen des berühmten Chemikers Liebig gar keinen Nahrungsstoff enthält.

Die „natürlichen“ Grenzen Frankreichs sind der Rhein, die Alpen, der Po und der Ocean; die französische Regierung ist eifrig bemüht, die unnatürlich abgetrennten Provinzen (Belgien, Rheinprovinz, Schweiz, Italien, Syrien, Cochinchina, Mexiko) wieder zu gewinnen. Die wichtigsten Colonien sind Cayenne und Lambeffa, welche als Depots für ausgezeich- nete Republikaner und Oppositionsschriftsteller benützt werden.

Der Mittelpunkt des Reiches ist G. Die verbreitetsten Ebergat- tungen sind die offiziellen Papageien, die sich von höheren Inspirationen nähren, und die Spürhunde (moutons, mouches, mouchards).

Ein starker Ausfuhrartikel ist die Freiheit, deren Ein- fuhr jedoch strenge verboten ist. Die herrschende Epidemie ist der Schwindel, der selbst in den höch- sten Kreisen grassirt, und in neuester Zeit taucht auch wieder das blaue (Wahl-) Fieber auf, gegen dessen Umhüllung der Kaiser, Leibarzt Per- signy vergeblich alle Palliative der bonapartistischen Staatsapotheke in An- wendung bringt; besorgte Gemüther besichtigen sogar den Ausbruch des hie- zigen rothen Fiebers.

Die Sitten blühen wie in den ruhmvollsten Tagen Ludwigs XV.

2. Das Königreich Großbritannien, kurzweg England genannt, besitzt eine unmacchtmliche Constitution, weshalb sie von vielen seeländischen Staatskünstlern sehr gern nachgeahmt wird.

Die Engländer vereinen in sich die größte Freiheiteliebe mit der größten practischen Geschicklichkeit, weshalb sie sich in auswärtigen Confliten immer auf die Seite der Freiheit stellen, wenn sie einen Vortheil davon haben.

Die Hauptbeschäftigungen der Engländer sind: Handel, Witten und Wetrennen, Industrie, Meeringehalten und Vergnügungsteichn; ihre Lieblingsunterhaltungen: Voren, Spelen und Selbstmord. England besitzt die reichste Aristokratie, sowie die besten Reispferde und Jagdhunde der Welt.

Als das Hauptorgan der öffentlichen Meinung Englands gilt die „Times“, welche sich trotz der Concurrenz des „Boischafters“ noch immer als erstes Weltblatt behauptet. Dieses Blatt ist völlig unabhängig und beßhalb mit kleinen Summen nicht zu bestechen.

3. Das deutsche Reich besitzt 36 Regierungen, welche nicht im Stande sind, das ganze Reich zu regieren, weshalb einige bedeutende Theile desselben — Elsaß, Luxemburg, Schleswig-Holstein, Kurland u. s. w. von ausländischen Monarchen regiert werden müssen.

Die deutsche Nation ist darüber enig, daß sie noch lange nicht enig werden wird, und zur Hebung dieses Bewußtseins besteht ein eigener Nationalverein; die Einwohner sind sehr gutmüthige, gründliche und geübliche Leute; ihre Beschäftigungen sind sehr harmlos und betreffen hauptsächlich im Singen patriotischer Lieder, in Zwecken, Festreden, Monumentsetzen und im Wüten geistlicher Vereine.

Für die geistige Befriedigung des Volkes sorgen zahlreiche Universi- täten und Bierbrauereien. Ausfuhrartikel sind: Bier, lyrische Gedichte, politische Fühlhänge, Malzertratte u. s. w. Reformen und geniale Ideen werden selten aus- geführt. Eingeführt wird Jeder, der sich polizeiwidrig benimmt. Die deutsche Kriegsgeschichte ankert in dem geräumigen Hafen der Phantastie.

Unter allen deutschen Ländern ist Schwaben das bekannteste, seiner Schwabenreiche wegen, die aber nun zum größten Theile in Preußen cul- tivirt werden.

In Hesse-Kassel werden sehr gute Dietriche erzeugt. Das Klima ist überall sehr gemäßig.

4. Das Königreich Preußen ist sehr ausgedehnt, da der Uebermuth der herrschenden Junkerpartei keine Grenzen mehr kennt.

Die Hauptstadt ist Berlin, Residenz des Königs und der Kreuzzel- tung, wo sich auch das Herrenhaus, das Abgeordnetenhaus und mehrere andere große Schauspielhäuser befinden. Spandau und Gumbinnen sind sehr schöne Gegenden; in erstere wer- den sehr schwere Staatsverbrecher, in letztere freisinnige Staatsbeamte ge- sendet. Die Sitten sind in den niederen Ständen größtentheils deutsch, in den höheren japanisch, in den allerhöchsten russisch. Die Bevölkerung ist die geistreichste in ganz Europa; namentlich die Mitglieder des Herrenhan- ses, die Berliner Gelehrten und Herr von Bismark sind ihres schlagenden Wlises halber weltbekannt.

Die preussischen Beamten sind sehr höflich und zuvorkommend gegen übertretende Russen. Dieses Land erzeugt sehr viel Intelligenz, Baumkuchen und Loyal- tätsadressen.

5. Das Königreich Italien ist als bereits fertig anerkannt; nur die Hauptstadt Rom befindet sich noch in den Händen des Papstes und der letztere in der Macht der französischen Garnison. Die Einwohner sind theils Künstler, Revolutionäre, Briganti, theils Mönche, Staatsmänner, Lazzaroni und andere Wühlgänger.

Italien besitzt viele feuerpeiende Berge, deren Ausbruch oft furchtbar ist; die berühmtesten darunter sind: der Aetna in Sicilien, der Vesuv bei Neapel und der Garibaldi auf Caprera. Die Hauptausfuhrartikel sind: Proclamationen, Salami, Orsini-Bom- ben, Raminseger, Seide, bourbonische Fürsten, Süßrüchte und Stipendium- händler.

Mißbrauch des ihnen einzuräumenden Rechtes zu besorgen wäre. Redner verteidigt sich gegen den Vorwurf einer Liberalität und erinnert an seine Haltung bei den Beratungen des Gemeindegesetzes, wo er es war, der die Rechte des Individuums gegenüber der Gemeinde in Schutz nahm; er entwickelt ferner die Gründe, weshalb es ihm nicht notwendig scheint, hier dem Individuum gegenüber der Gemeinde einen noch weiter gehenden Schutz zu gewähren, da es ja ohne Rücksicht auf die Heimathangehörigkeit das Recht der Freizügigkeit, der Niederlassung, des Besizes, des Gewerbetriebs und der Wahl zu den Vertretungskörpern habe — während für das Wohl der Fabrikarbeiter durch andere Mittel zu sorgen sein werde.

Die Frage des Recurses besprechend, erklärt der Minister, daß ein Recurs, wenn er zugelassen wird, nur an die Staatsbehörde, nicht aber an einen Vertretungskörper gehen könne. Ob das Haus im Sinne einer größeren Autonomie der Gemeinden oder einer größeren Beschränkung entscheide, werde über das Schicksal des Gesetzes nicht entscheiden, aber daß ein Recurs nur an die Staatsbehörde zu gehen habe, der ja allein auch die Mittel der Executive zu Gebote stehen, das betrachte er als eine essentielle Bestimmung.

Berichterstatter Dr. Berner erklärt, es erübrige ihm, nachdem der Herr Verwaltungsmi nister den § 8 in eben so gründlicher als vollkommener Weise verteidigt hätte, nicht viel mehr zu sagen. Er wendet sich nur mehr gegen den Antrag des Abgeordneten Lintz und sucht die Unwesentlichkeit desselben nachzuweisen. Er schließt damit, daß er dem Hause die Annahme des §. 8 nach der Fassung des Ausschusses empfiehlt.

Bei der Abstimmung fallen sämtliche Änderungs- und Zusatzanträge und wird der Ausschußantrag unverändert angenommen.

Nächste Sitzung: Donnerstag.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 9. October 1863 (Fortsetzung.)

Schnell Carl spricht eine persönliche Bemerkung gegen den Bericht erstatter Binder aus.

Präsident Groisz: Die Anträge Ober's und Wittstock's sind unterzogen worden; auch Ober und Wittstock sind nicht gegen die Bescheidung des Reichsraths. Und auch die Majorität wünscht nicht, daß vor den Wahlen die Wahlmodalität in der Form eines Gesetzes bestimmt werde. So können denn Ober's und Wittstock's Anträge bei der Verhandlung über die Repräsentation zur Sprache kommen. Wenn das h. Haus gegen seine Auffassung nichts einzuwenden habe, so könne die Specialdebatte über den Ausschlußbericht sofort beginnen.

Wittstock: Herr Präsident! Ich erlaube mir nur, damit nicht vielleicht später ein Präjudiz daraus gefolgert werde, wenn ich jetzt schweige, zu bemerken, daß ich sowohl, als mein Freund Ober es so aufgefaßt haben, daß allerdings unser Antrag in der Specialdebatte zur Abstimmung gelangt, daß derselbe aber ein Gegenantrag gegen den Punkt A ist, der wohl als der eigentliche Beschluß vom Ausschusse anerkannt wird. Wir wünschen, daß dies der Beschluß des Landtages selber werde und ich behalte mir eine weitere Motivierung desselben vor.

Präsident Groisz ist derselben Ansicht.

Actanu: Es müßte schon bei der Generaldebatte über das Princip entschieden werden.

Präsident Groisz: Man kann auch bei der Specialdebatte dazu sprechen. Man möge sofort zu den Abschnitten: A, B und C des Ausschlußberichtes übergehen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Präsident Groisz liest den ungarischen und deutschen, Vicepräsident Albulanu den rumänischen Text der Abschnitte A, B und C des Ausschlußberichtes.

Fabini: Hochwohlgeborner Herr Präsident! Hoher Landtag! In Erwägung dessen, daß die Generaldebatte soviel Zeit in Anspruch genommen hat, wünsche ich nicht eben auch durch meine Anträge Zeitverlust herbeizuführen, und will mich ganz kurz fassen, indem ich beantrage, daß die Reihenfolge, nach welcher der Ausschluß und die Vornahme der Wahlen empfiehlt, gerade die umgekehrte sein möge. Ich wünsche, daß der h. Landtag mit seinen Wahlen anfinke, daß dann die Hrn. Regalisten sie vollzögen, und daß zuletzt die Abtheilungen ihre Wahlen vorzunehmen hätten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich es meinerseits mit der Würde des Landtages unvereinbar halte, daß er zuletzt zu wählen hat. Meine Herrn, wir haben eine Erblichkeit derjenigen Abtheilungen angetreten, die leider in unserer Mitte nicht vertreten sind, und der h. Landtag wird sich als ein würdiger Erbe zu benehmen haben. Er wird es für einen Ehrenpunkt ansehen, daß er diejenigen 6 L. inner, die ihm zu wählen zukommen, in der Weise wählt, daß gerade diejenigen, welche durch politische Einsicht und Weisheit, den patriotischen Sinn und die anderen erforderlichen Befähigungen unter uns als die hervorragendsten bekannt sind, daß der Landtag diejenigen wähle und dadurch auch den Abtheilungen ein gutes Beispiel gebe, in würdiger Weise zu wählen. Darnach hätten dann die Herren Regalisten zu wählen, welche eben auch 6 Männer zu wählen haben, und welche die Berufenen der Krone sind, mit ihrem Vertrauen ausgerüstet.

Italien wird auch das „iridische Paradies“ genannt, wahrscheinlich deshalb, weil in einigen Gegenden noch ziemlich vorwüthliche Zustände herrschen.

Dem König ist es vorläufig noch erlaubt in Turin zu residiren.

6. Griechischer Land.

ein „classisches“ Land, schon dadurch merkwürdig, daß es selbst keinen König hervorbringt und doch nicht ohne einen solchen existiren kann.

Das Land ist sehr reich an Rohproducten, weshalb „Fische“ und Holz (namentlich in Pirgeln) sehr billig zu haben sind. Ein sehr gesuchter Einfuhrartikel sind junge ausländische Prinzen, die, wenn sie älter werden, als Ausfuhrartikel behandelt werden.

Das Klima ist sehr ungesund, besonders für bairische Einwanderer, die hier selten alt werden.

Geschichtlich merkwürdig ist der Hafen von Syra, weil derselbe der berühmte Vergnügungsorte Anton Langer von einem arglistigen griechischen Schiffer um einen Silberzwanziger geprellt wurde.

Die Regierungsform ist sehr veränderlich. Bis zum 30. August 10 Uhr 35 Minuten war der neu gewählte König Georg noch nicht in Athen, konnte daher auch noch nicht von dort abreisen.

7. Das russische Kaiserthum.

Rußland ist ein sehr ebenes Land, da selbst seine höchsten Berge (Berg, Altsberg, Wudberg) sehr flach sind.

In Warschau regieren Großfürst Konstantin, General Berg und Marquis Wielopolski, welche wieder von einem geheimen Nationalcomité regiert werden.

Die Einwohner grenzen an China, die Bildung der höheren Stände grenzt ans Preussische.

Bedeutender Verkehr in grünen Producten: Diplomatische Roien, Wutli, geheime Flugblätter, Spiritus und Kospoltschin.

Einfuhrartikel sind: Kuten, preussische Polizeibeamte u. s. w. Ausfuhrartikel: Pelzwerk, Fuchsen und lebensunfähige Millionäre.

Sie würden auch bemüht sein, die Würdigen herauszuwählen und dadurch das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Dann würden wir in den Abtheilungen doppelt angeregt und aufgefordert, durch den guten Vorgang und durch das Beispiel und auch durch eigenen Bewußtseinsdruck unserer Obliegenheit in der würdigen Weise nachzukommen. Ich empfehle ihnen also die umgekehrte Reihenfolge von der, welche uns im Ausschlußberichte vorgeschlagen worden ist. (Bravo!)

Schuler-Libloy wollte denselben Antrag stellen, unterläßt Fabini. Lemeny schließt sich vollkommen dem Antrage des Ausschusses an und bemerkt bezüglich Fabini's Antrag, daß im Principe nicht der Landtag als solcher, sondern die Abtheilung wähle, und zwar als 3. und 6. Abtheilung, weil diese nicht bestehen, und wenn sie beständen, so würde dann nicht der Landtag wählen.

Schuler-Libloy: Hohes Haus! Der zweite Vorprediger, welcher sich darauf berufen hat, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Fabini gegen das Gesetz verstoße, gibt mir Veranlassung, dieser meiner Ansicht nach ganz irrthümlichen Auffassung entgegenzutreten. Wir haben hier gar kein Gesetz über die Art und Weise, wie der Reichsrath beschickt werde, es soll erst ein Gesetz zu Stande kommen. Es kann also die Aufforderung, die von Seiten der h. Regierung an uns ergangen ist, nicht so aufgefaßt werden, als wenn es ein Gesetz oder auch nur ein Gesetzesentwurf wäre, denn nicht einmal das ist es. Es geht nur so viel fest, daß gewählt werden möge, und zwar aus den Abtheilungen, aus zweien, je 4, und aus den andern je 3 Mitglieder, aber in welcher Reihenfolge gewählt werden soll, das steht keinesfalls fest, und ich würde um so mehr dem hohen Landtage anempfehlen, diese Reihenfolge aus eigener Entschiedenheit zu bestimmen, damit es nicht den Anschein habe, als habe man in der That nur gehorcht, sondern als habe man aus freiem Antriebe einen eigenen Beschluß in dieser Beziehung gefaßt. Ich muß noch hinzufügen, daß, wenn es sich um eine Regel handeln soll, wie gewählt werden möge, die übrigen Landesordnungen Oesterreichs, und ich möchte sagen, der Geist der Reichsverfassung es erfordert, daß eigentlich der Landtag wähle.

Wenn also von der allgemeinen Regel im Sinne der österreichischen Reichsverfassung die Rede ist, so kann es nur die sein, der Landtag hat zu wählen, und die Ausnahme von der Regel ist, daß die Abtheilungen wählen, und nicht umgekehrt.

Es wurde schon hervorgehoben, daß dadurch, daß dem Landtage die Gelegenheit geboten wird, zuerst zu wählen, er die Besten wählen kann, und daß nicht die schließlichen Abtheilungen gerade durch die Lügheitigen des Hauses vertreten sein werden, und daß es für die schließlichen Abtheilungen, wenn sie nur das eigene Interesse wahren wollen, zur Ehre gereichen kann, wenn wir an Stelle ihrer, zu Abgeordneten unsere ausgesetzten Staatsmänner bestimmen. Aber es kommt noch ein Grund hinzu, meine Herren. Wenn wir den Landtag zuerst wählen lassen, und er, wie wahrscheinlich, die Hervorragendsten wählen wird, so gereicht es auch für diese zur Ehre, daß sie aus dem Vertrauen des ganzen Landtages, und nicht einzelner Abtheilungen hervorgegangen sind. Wir werden dadurch erreichen, daß wir uns in der Wahl nicht zersplittern, und keine dii minorum gentium haben werden. Denn wenn endlich alle diejenigen, welche das Vertrauen des Hauses besitzen, bereits durch die Abtheilungen gewählt wären, so blieben für die Wahl des Landtages nur diejenigen übrig, die mehr oder minder nur einen kleineren Anhang haben, und diesen gegenüber stehen dann Andere, die ebenfalls ihren näheren Kreis haben, und wir werden dann in die Gefahr kommen, bei dieser zuletzt vorzunehmenden Wahl durch den Landtag vielleicht zwei bis dreimal wählen zu müssen. Ich wünsche nicht, daß das Haus in die Lage komme, die Stimmen bei dieser Gelegenheit zerplittern zu müssen. Es würde für die Vertretenden gewiß ein Gefühl der Beleidigung sein, in solcher Weise denn doch endlich zum Reichsrathabgeordneten gewählt zu sein. Was mich aber weiter bestimmt und bestimmen möchte, daß gleich nach dem Landtage den Regalisten dieselbe Gelegenheit geboten würde, auch ihrerseits die noch übrigen meist bekannten Männer zu wählen, ist ein tiefer Ernsth, den ich eigentlich bei einer andern Gelegenheit hätte vorbringen wollen, wenn nämlich über die provisorische Landtagsordnung beschloffen wird, — ich muß aber jetzt schon wenigstens Einiges in dieser Richtung erwähnen. Das Institut der Regalisten ist in der österreichischen Monarchie bloß in Siebenbürgen vorhanden. Das Institut der Regalisten ist eigentlich dasjenige, was in andern constitutionellen Ländern das Oberhaus zu sein pflegt. In dem Institute der Regalisten sollen vornehmlich die großen Grundbesitzer, die Männer der Wissenschaft und Kunst, Männer, die sich um Staat und Kirche verdient gemacht haben, vertreten sein. Diese Abtheilung der Regalisten, die einen inegritäten Bestandtheil des siebenbürgischen Landtages bildet, ist in dieser ihrer Zusammenfassung keineswegs auf Grund moderner, constitutioneller Principien berufen, sondern sie sind berufen auf Grund der früheren ständischen Verfassung. Die frühere ständische Verfassung hat das Institut genannt. Es ist in die neue prov. Landtagsordnung übergegangen. Ich bin nicht von vorneherein dagegen, und ich glaube in der That, daß die durch die Regalisten-Abtheilung vertretenen Interessen eine solche Berücksichtigung verdienen, und ich glaube aber weiter, daß gerade diese Interessen, was den österreichischen Reichsrath betrifft, in dem Herrenhause vertreten sind. Ich halte daher die Abtheilung der Regalisten für diejenige, aus welcher das Herrenhaus ergänzt werden solle, aber nicht für diejenige, welche in das Abgeordnetenhaus Deputirte zu entsenden hat. Wir kommen da in eine Art Widerspruch. Wenn die Regalisten, die von der Krone berufen sind, auch in das Abgeordnetenhaus bloß aus sich selbst Deputirte entsenden, so gibt es in dem österreichischen Reichsrath, in dem Abgeordnetenhaus Mitglieder, die nicht aus der Wahl des Volkes hervorgegangen sind, und es soll doch das Haus nach dem Geiste der österreichischen Reichsverfassung das ganze Reich repräsentiren, ein Spiegelbild der Wahlbezirke sein, und diese Wahlbezirke sollen da durch gewählte Abgeordnete vertreten sein. Wir sind nun so glücklich, in der Abtheilung der Regalisten so ausgezeichnete Männer zu besitzen, daß gewiß die Abtheilungen es sich zu einer großen Ehre schätzen werden, aus diesen Regalisten Deputirte zu entsenden, und wenn diese Deputirten-Abtheilungen Regalisten in das Abgeordnetenhaus entsenden, so können diese Kronberufenen mit dem angenehmen Bewußtsein in die Reihe ihrer übrigen Mitglieder eintreten: daß auch sie aus der Wahl des Volkes hervorgegangen sind, daß auch sie das Vertrauen von Deputirten dahin ertheilt hat; lassen wir aber die Regalisten zuletzt wählen, so werden sie sich noch getrunken sehen, da man ihnen die, als die Lügheitigen geltenden Männer, welche die Abtheilungen besitzen, in diesen Abtheilungen weggenährt hat, aus ihrer Abtheilung allein zu wählen, welche dann mit dem Bewußtsein in den Reichsrath treten, daß sie eigentlich ihr Mandat nicht der Vertretung des Volkes verdanken, während sie neben Mitgliedern sitzen, die sämmtlich aus der Wahl des Volkes hervorgegangen sind. Es wird dies ein Widerspruch in ihrem Geiste sein, und wir sollen diesen Widerspruch nicht nähren, sondern alles thun, um jeden Kasenggeist wegzuräumen, und den Unterschied der Abtheilungen möglichst zu verwischen.

Wir werden das eher erreichen, wenn wir die Regalisten in zweiter Reihe wählen lassen. Es werden dann die Kronberufenen in die Lage kommen, den einen oder den andern aus den Deputirten in ihre Wahlliste aufzunehmen, und zu wählen, und es werden andere Abtheilungen dadurch ermüdet werden, und ich hoffe, daß sie hinreichenden Gebrauch davon machen werden — Kronberufene zu wählen, und dadurch den erwünschten Gegensatz dieser beiden Abtheilungen in schönster Weise anzugleichen. Ja, wenn es darauf ankäme, ein Gesetz zu machen, so würde ich beinahe wünschen, daß keine Abtheilung aus sich selber wähle,

sondern jede Abtheilung aus einer andern — so wäre es mit eigentlich viel lieber. Damit wenigstens die Möglichkeit dessen, offen gehalten werde, glaube ich, so könnte der Antrag des Herrn Abgeordneten Fabini in dieser Richtung angenommen werden. (Bravo!)

Erstatten Sie mir nur noch einige Worte bezüglich des Antrages Wittstock's zu erwägen. Was den Antrag Ober-Wittstock betrifft, so bin ich zwar nicht der Ansicht, daß er wesentlich nützlich wäre. Ich bin nicht der Ansicht, daß er wesentlich notwendig ist, unsere constitutionellen Rechte zu wahren, wohl aber bin ich der Ansicht, daß er uns in keinem Falle schaden kann. Ich glaube, es ist in der früheren Legislation, und auch in den gegenwärtigen Zuständen Ungarns und Siebenbürgens, das ein Hauptübelstand, daß man zu sehr mit gegenseitigem Mißtrauen, sowohl gegenüber der Regierung, als gegenüber den einzelnen Bestandtheilen der Bevölkerung sich entgegentritt. Ich wünsche also gerade nicht, daß dieses Mißtrauen Ausdruck finde, wenn es aber einmal Ausdruck gefunden, so will ich ihm nicht entgegenzutreten, denn das ist das beste Mittel, dem Mißtrauen abzuhelfen, wenn man ihm Gelegenheit gibt, sich auszuprägen. Aus diesem Grunde eben unterstütze ich den Antrag Ober-Wittstock. (Bravo!)

Lemeny entgegnet mit einer persönlichen Bemerkung.

Berichterstatter Binder hält den Antrag für gleichgültig.

Präsident Groisz will den Antrag Ober — Wittstock zur Abstimmung bringen.

v. Rosenfeld: Zuerst solle Ober's Antrag für sich zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Es ist so.

Kanniker: Herr Präsident! Ich bitte um das Wort zur Fragestellung. Meiner Ansicht nach würde hier nach dem Laufe der Debatte zunächst im Allgemeinen darüber abzustimmen sein, ob über diese beiden Anträge hier bei A oder erst bei C abzustimmen sei, das scheint mir die nächste und erste Frage zu sein. Der Herr Berichterstatter hat dieß gleichfalls beantragt.

Präsident Groisz: Diejenigen Herren, welche den Antrag gestellt haben, haben ihn zu A gestellt, und sind auch nach meiner Aufforderung sich zu erklären, dabei verblieben, daß er bei A zur Abstimmung gebracht werden sollte. Wenn der hohe Landtag diese Anträge bei A nicht zum Beschluß erhebt, so haben sich die Herren Antragsteller vorbehalten, bei C ihre Anträge zu wiederholen, und es wird dann wiederholt darüber abgestimmt werden. Ueber jeden Antrag, der zu einem bestimmten Gegenstand der Tagesordnung gestellt und nicht zurückgezogen ist, muß abgestimmt werden, wenn der Hauptantrag selbst zur Abstimmung kommt, ob der Antrag abgelehnt oder zum Beschluß erhoben wird, ist dabei gleichgültig.

Kanniker: Abgelehnte Anträge können nicht noch einmal zur Abstimmung gebracht werden. Es steht nicht in dem Belieben der Herrn, zu sagen, wir wünschen den Antrag hier zur Abstimmung gebracht, und wenn er fallen sollte, noch einmal bei einem andern Punkt. Das geht nicht.

Berichterstatter Binder: Man kann über einen Antrag nicht zweimal abstimmen. (So ist es!)

Wittstock: Ich habe es nur in das Belieben des Hauses gestellt, an welchen Ort es den Antrag aufnehmen will. Ich glaube aber auch, daß wir durch diese Vorfrage am kürzesten und leichtesten zum Ziele kommen.

Präsident: Bei einem und demselben Punkte kann der Gegenstand nicht wiederholt zur Abstimmung kommen, wenn derselbe aber bei verschiedenen Punkten erneuert wird, so kann es keinen Anstand haben, daß wiederholt darüber abgestimmt wird. Es ist das ganz im Sinne der Geschäftsordnung.

Wittstock: Um die Debatte abzutürzen, erkläre ich, daß ich meinen Antrag, wenn er bei A nicht angenommen wird, ganz zurückziehe, und nicht darauf bestohe, daß er noch zur Abstimmung bei C komme.

Actanu: Nachdem ich den Antrag unterstützt habe, so muß ich den Antrag auch bei C aufrecht erhalten.

Präsident Groisz: Ich bitte den Herrn Abgeordneten Wittstock sich erklären zu wollen, ob Sie bei ihrem Antrag bleiben?

Wittstock: Ich ziehe ihn für C zurück und bitte ihn nur bei A zur Abstimmung zu bringen.

Es kommt nun zur Abstimmung über den Antrag Ober's, welcher erstacht wird, seinen Antrag noch einmal zu lesen.

Ober: Mein Antrag lautet: „Es beschließt das Haus der im a. h. Recepte vom 27. September 1863, Z. 4530, enthaltenen Aufforderung nachzukommen, der daselbst näher bezeichneten Modalität für die Wahl der Abgeordneten Siebenbürgens zu der gegenwärtig tagenden Reichsrathsversammlung die landtägliche Zustimmung mit dem in dießbezügliche a. u. Repräsentation aufzunehmenden, ausdrücklichen Vorbehalt zu ertheilen, daß der Landtag in dem obbenannten Vorgang ein Hinderniß für die baldige verfassungsmäßige definitive Regelung der Art und Weise, wie in Siebenbürgen die Wahl der Abgeordneten zum Reichsrath zu geschähen habe, nicht erkennen.“

Der Antrag Ober's wird angenommen.

Der Antrag Wittstock's wird nicht angenommen.

Der Antrag Fabini's wird angenommen.

Präsident Groisz liest Abtheilung B des Ausschlußberichtes.

Derselbe ist bereits durch A erledigt und wird nach Maßgabe des Beschlusses zu A mit Zustimmung des Hauses verändert.

(Schluß folgt.)

Aus dem Szeklerland.

Mitte October 1863.

(Witterung — Feuersbrünste — Politik — Romänische Sprache — Die Deutschen hätten bleiben sollen.)

Die schöne Witterung, nämlich der Mangel an Regen, hält hier an seit über zwei Monaten. Die Landwirthe sind bei dieser Trockenheit des Bodens in der Befürchtung der Heubrühen sehr beunruhigt. — Futter ist wenig. Auch die Ferkelung an Kälberstücken ist nur in einem Theil des Komitat's eine vorzügliche gewesen. Sonst war sie unter der Mitleidigkeit. Dennoch stehen die Preise der Früchte sehr niedrig; denn der Anbot ist sehr flau, wegen Geldmangel.

Die häufigen Feuersbrünste bei uns haben wieder begonnen. — Wie wurde das so sein möge. Sobald in Siebenbürgen das in schleuderischer Landwirthschaft eingeschickte Korn und Futter in der hölzernen Scheune unterbracht ist und die gewöhnlich schönen Herbsttage eintreten, so kannst du beinahe allabendlich an der Beleuchtung des Horizontes abgesehen, wie viel halbe und ganze Dörfer und wie viel Waldungen im Brande stehen. — Das hängt alles mit der Armut, nachlässigen Wirthschaft, dem stillosen Verfall und der Zerfahrenheit in den Zuständen dieses Landes zusammen.

Es ist zum Staunen, wie namentlich auch in diesen großen Szekler-Ortschaften die vielen Tausende von Bewohnern, arm und verarmend und selbst die Edelleute unter ihnen, in hölzernen Häusern übereinander wohnen und nur hölzerne Stallungen und Scheunen haben. So geht das fort auch in den ohnehin noch niedriger stehenden rumänischen, und selbst in den ungarischen Orten der Comitate.

In den sächsischen Orten endlich finden sich häufiger selbst die Wirthschaftsgebäude aus solidem Material hergestellt. In den Burzenländer Gemeinden, z. B. Helsőrd, Weidenbach, Neuhof und besonders auch Rosenau, in denen früher die häufigen Feuersbrünste vorkamen, sind nun bald alle Gebäude von soltem Mauerwerk. Hier wohnt und wirthschaftet es sich gleichmäßig und sicher. Aber sonst in Siebenbürgen hängt das Dammelschwert der Feuersbrünste stets über dem Haupte des geplagten Pächters. Neben so vieler und großer Zerrüttung im Verkehr und im Leben hier zu

Landes für Gerbigkeit die Lande

Es fehlen neuen nation tigkeit we davon vor tellig zu ist dem ne genwart v erwarren r

Die der Balad Sorge. In die Romän kommen, h

Seite und Sa c ser plöglich beschloffen

Wen amtlichem Stamme stände her werden bes chiden S kuum von ihrer Geist

Dreibograph jödischen ei Worten ver

Nun Schriftsprac keine Veran keinen Gen alle Welt so wie dies henden Vol im gemein Schriftsprac schreiben. —

Aus größte Anz und zwar n dürriges. l und Sachje kleine Anzahl fangen, die mautische S de Barik t diejenige, den Einfuhr zu Lande bis ja doch die Letzt größte gehabt.

In n „Gazeta“ a gebläutert a Das Verbot behoben. N in ihrer an den Wissens in eine enst

Diese keine dieses gene in di suture Einst römänische U Ungarn über gen der Kon schung eines zu stellen, einige Sachj von, in diese schaflichen u

Kurz, benbürgen, Sprache. D Sprache der und geistliche in ungarische droht, die Rie Aemter zum und nationale

Wir h bekannten von Ja sie ist den von Rumänie che, und noc nicht. Wenn brauch einer r sie obnehin mähen selbst mächtig sein Geistliche.

Viele in der neuen Ich u Sprachen zu einer andern Volkssprache Rechte befrige sprache V

Die re eine sehr ge den öffentlich Volk ge s r von den Sch nur in ein e uns dem We gen der romä dann die Fo rtschen und d

Und w in weitläufige freiget, daß tungen müßen kaufchen Bed Bemerkung h

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

3.3. 1006. 1863. 2-3
Concurs.
 Zur Besetzung der erledigten Gemeinde-Notarsstelle in Solistie, womit außer einigen kleinen Nebeneinkünften, ein fixer Gehalt von 300 fl. ö. W. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlstrukturierten Gesuche **binnen 4 Wochen** beim gefertigten Inspektorat einzubringen.
 Herrmannstadt, den 15. October 1863.
 Das Kreis-Inspektorat.

Licitationen.

3. 3971/Civ. 1863. 1-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht Herrmannstadt wird kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Friederike Albrich, vertreten durch Landesadvokat Dr. Guist, in der Rechtsache wider Johann Bordan, Lederermeister aus Herrmannstadt, zur Hereinbringung einer Rest-Forderung von 254 fl. 13 kr. c. s. c. in die exklusive Feilbietung der dem Herrn Johann Bordan gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnisse, als: 1 Clavier, Möbel

und alte Weine gewilliget, der 1. Termin hiezu auf den **23. October**, der zweite auf den **30. October 1863**, jedesmal Vor- und Nachmittags, in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Wohnung des Exekutens festgesetzt worden.
 Hievon werden Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Termine die Fahrnisse nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle in der hierämlichen Kanzlei Einsicht und Abschrift zu nehmen, und daß der Kaufschilling sogleich nach der Erstehung baar zu erlegen sei.
 Herrmannstadt, am 8. October 1863.
 Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 3. 1149. 1863. 1-3
Kundmachung.
 Da die mit hierämlicher Kundmachung vom 22. September l. J. auf den 12. October l. J., in der Gemeinde Resinar angeordnete versteigerungsweise Verpachtung des Resinarer Holzschlages Valea Candi ob Mangel an Pachtlustigen nicht vorgenommen werden konnte, so wird hiemit eine 2. Licitation auf den **21. October l. J.**, Vormittags 10 Uhr, in der obgenannten Gemeindekanzlei angeordnet.
 Pachtlustige wollen sich demnach am bestimmten Tage mit einem 5% Vadium in baarem Gelde und den sonstigen zur Cautionleistung nöthigen Erfordernissen im bezeichneten Locale einfänden, wo die Pachtbedingungen auch bis dahin eingesehen werden können.
 Die Licitation beginnt mit dem Ausrufungspreise per 80 kr. ö. W. per Klafter.
 Herrmannstadt, den 16. October 1863.
 Das Resinarer Inspektorat.
 Nr. 673/Jud. 1863. 1-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Karolina Antoni, de praes. 25. August 1863, Zahl 673, die exklusive öffentliche Feilbietung des dem Michael Koszland gehörigen in Broos sub Nr. 301 gelegenen Hauses wegen der, der Karolina Antoni schuligen 420 fl. ö. W. sammt Nebengebühren bewilliget und zur Vornahme dieser Feilbietung zwei Termine, und zwar: auf den **30. October** und **30. November 1863**, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, an Ort und Stelle angeordnet worden.
 Hievon werden Kauflustige mit dem Beifügen vorgetragen, daß diese Realität bei dem ersten Termine nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2035 fl. ö. W. verkauft werden wird, und daß der Ersteher die auf der Realität pfandweise versicherten Schulden soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Gerichts übernehmen müsse, die Schätzung der Realität und die Licitationsbedingungen können die Kauflustigen in der Gerichtskanzlei einsehen und davon Abschriften nehmen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher aber gleichwohl ein Hypothekarreht erworben zu haben glauben, angefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realität, so gewiß bei diesem Magistrate als Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.
 Broos, am 4. September 1863.
 Der Magistrat Broos als Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

3. 997/Civ. 1863. 2-3
Edict.
 Vom Stadt- und Distrikts-Magistrate zu Bistritz als Handelsgericht wird hiemit kundgemacht, daß das über das Vermögen des Albert Textoris, Handelsmannes in Bistritz, eingeleitete Vergleichs-Verfahren nach eingetretener Rechtskraft der Vergleichsbefähigung vom 1. Juni 1863, Nr. 527 Civ., für beendet erklärt werde.
 Bistritz, am 8. October 1863.
 Vom Stadt- und Distrikts-Magistrate als Handelsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.
 Heute Samstag, den 17. October 1863, unter der Direction des Ed. Hava.
 Zum Vortheile des Regisseurs und ersten Gesangsleiters Ferdinand Zöllner.
 Zum ersten Male:
Der dreizehnte Mantel,
 Der unbewußte Verschwörer.
 Pöffe in 2 Akten, von A. Wittner. Musik von Franz v. Soubée.
 Hierauf:
Der Chemann vor der Thür.
 Komische Operette in 1 Akt, von J. Offenbach.
Fremden-Liste.
 Angestommen am 15.-16. October 1863:
Ungarische Krone:
 Nicolaus Thorszai, Districthof, von Gyeres-Est. Kiraly. Franz Dosa, Assistenten-Inspektor, von Szegedin. Kron Polziger, Kaufmann, von Wien. Salomon Fried, Schotterlieferant, von Karlsruhe.
Mediascher Hof:
 Johann Popovich, Oeconom, von Goffusjalu. V. P. Constantinescu, Theologie Studirender, von Leipzig. Johann Roubert, Holzhändler, von Sz. Regen. Vincenz Santec, f. f. Kassa-Assistent, von Broos.
Neumüller:
 Johann Pudarica, Theolog, von Pojana. Franz Weisner, Geschäftsmann, von Wien.
Einfuhrhaus (Stadt) Nr. 488:
 Fabian Groß, Liqueur-Erzeuger l. Frau, von Arab.

Anzeige.
 Der Gefertigte beehrt sich hiemit dem geehrten P. T. Publikum die ergebenste Anzeige von der Eröffnung seiner
Tanz-Schule
 (die Localität befindet sich im Theaterhof)
 zu machen, und zwar für Anfänger wöchentlich viermal: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag, für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen: Dienstag, Donnerstag und Samstag.
 Der Cours beginnt am 25. October 1863 und endigt am 25. Jänner 1864.
 Das Abonnement für Anfänger ist auf den ganzen Cours 10 fl. ö. W., für schon geübte Tänzer und Tänzerinnen 5 fl. ö. W.
 Unterzeichnete hofft um so mehr geneigte Theilnahme, da derselbe bereits im Jahre 1861 in den ersten Häusern Herrmannstadts Tanzunterricht mit Erfolg und zur Zufriedenheit erteilte.
 Besonders sehe ich bei meinem Unterrichte, daß die Kinder eine gradöse Stellung und feines Benehmen bekommen.
 Moritz Klein.

Theater-Nachricht!
 Es ist mir gelungen, Fräulein **Albina di Rhona**, erste Solotänzerin vom Theater Royal St. James in London, für 3 Gastrollen zu gewinnen. — Dieselbe trifft Sonntag hier ein. Dienstag die erste Vorstellung.
 Bemerkungen für Logen und Sitze werden von heute an in der Theaterkanzlei bereitwillig entgegen genommen.
 Achtungsvoll
Eduard Hava,
 Direktor der vereinigten Theater von Herrmannstadt und Kronstadt.
 2-3

Allerneueste
wiederum mit Gewinnen vermehrte
Große Geldverlosung
 von
2 Millionen 450,000 Mark,
 in welcher nur Gewinne gezogen werden, garantiert von der Regierung der freien Stadt Hamburg.
 Ein Original-Los kostet 8 fl. ö. W.
 Ein halbes " " " 4 fl. " "
 Zwei viertel " " " 4 fl. " "
 Vier achtel " " " 4 fl. " "
 Unter **18,500 Gewinnen** befinden sich Haupttreffer von **200,000, 100,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 7mal 10,000, 2mal 8000, 2mal 6000, 4mal 5000, 8mal 4000, 30mal 3000, 50mal 2000, 5mal 1500, 5mal 1200, 105mal 1000, 105mal 500, 5mal 300, 105mal 200** u. c.
 Beginn der Ziehung am 21. d. M.
 Um der fortwährend sich steigenden Nachfrage nach diesen beliebten **Original-Losen** (keine Promessen), welche nicht allein von der **Staats-Regierung** garantiert, sondern deren Ziehung auch von derselben **beaufsichtigt** wird, zu genügen, hat man sich genöthigt gesehen, die Verkaufszahl und demzufolge auch die **Gewinne bedeutend zu vermehren.**
 Unter meiner in weitester Ferne **bekanntesten und allgemein beliebten Geschäfts-Devise:**
„Gottes Segen bei Cohn!“
 wurde im verfloffenen Jahre 2mal und zwar am 25. Juli zum **18. Male** das **größte Los** und im Laufe dieses Jahres **4mal** der **größte Hauptgewinn** bei mir gewonnen. Auswärtige Aufträge werden gegen Einzahlung des Betrages in **allen Sorten Papiergeld** oder **Freimarken** prompt und verschwiegen ausgeführt, und sende **amtliche** Ziehungslisten und **Gewinnelder** sofort nach Entscheidung zu.
Laz. Sams. Cohn,
 3-4 Bankier in Hamburg.

Die Zeit läuft ab,
 in welcher heuer noch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist.
Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.
 Wer daher die großen Vortheile welche dieses, **auf keiner Privatspekulation beruhende** Institut seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.
 Auch wollen die mit dem **Jahresbeitrage** etwa noch rückständigen verehrlichen Mit-

glieder denselben **noch vor Ablauf** des October-Monats berichtigen, um nicht **namentlich** durch die Zeitung daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.
 Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schluss-termines **ohne Unterschied der betreffenden Personen**
 Kronstadt, den 8. October 1863.
Die Direction der Kronstädter (2) allgemeinen Pensions-Anstalt.
Wegen plötzlicher Abreise
 werden in der Reipergasse Nr. 389, ersten Stock, rückwärts, vom 20. October an
Zimmer- und Küchen-Einrichtungstücke
 unter der Hand, am 27. und 28. October aber im Licitationswege an den Meistbieter gegen baare Bezahlung veräußert werden. 2-3
Eine hübsche Wohnung
 bestehend aus 3 Zimmern (1 großes und 2 kleinere), dann Küche, Keller, Boden und Holzraum in der Gasse Schwedische Nr. 93, ist sogleich zu vermieten.
 Näheres in der Buchhandlung des Th. Steinhäusern. 3-3

Der in 80,000 Exemplaren im Verlage der Englischen Kunst-Anstalt von A. S. Payne in Leipzig erschienene
Illustrierte Familien-Kalender für 1864, in diesem Jahre mit einer Prämien-Vertheilung von 200 Thalern verbunden, ist zum Preise von 42 Nkr. in Herrmannstadt bei Th. Steinhäusern zu haben. (1-2)

Allerneueste Geldverlosung
von 1 Million 967,900 Gulden.
 Unter 14800 Gewinnen befinden sich Haupttreffer von fl. **200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 2mal 20,000, 3mal 15,000, 12,000, 2mal 10,000, 6,000, 2mal 5,000, 5mal 4,000, 5mal 3,000, 14mal 2,000, 117mal 1,000** u. c.
 Beginn der Ziehung am **25. und 26. November.**
 Ein ganzes Original-Los für diese Ziehung (keine Promesse) kostet 6 fl. halbes " " " 3 fl.
 Diese großartige Geldverlosung steht nicht nur unter Garantie des Staats, sondern die Ziehungen werden auch von einer besonders dazu ernannten Regierungs-Commission beaufsichtigt, und so mit neben den enormen Chancen die größte Sicherheit den resp. Einlegern gegeben.
 Die Auszahlung der Gewinne erfolgt schon 14 Tage nach der Ziehung in Silber, und die amtlichen Gewinnlisten werden sofort nach der Ziehung kostenfrei den auswärtigen Interessenten übermittelt.
 Unter Zusicherung pünktlicher Bedienung erwartet daher zahlreiche Aufträge die amtlich concessionierte Effektenhandlung von
Jacob Strauss in Frankfurt a. M. 1-6

Herrmannstädter Marktpreis
 (in österr. Währung)
 am 16. October 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Besten fl. kr.	Mittlerer fl. kr.	Mindest fl. kr.
Nieder-österr. Weizen	3 33	3 7	2 80
Halbweizen	2 53	2 27	2 —
Korn	1 93	1 87	1 80
Gerste	—	—	—
Safer	1 33	1 27	1 20
Kukuruz	1 87	—	—
Erbsen	80	—	—
Nieder-österreichischer Zentner	—	—	—
Mundmehl	8	—	—
Semmelmehl	6 50	—	—
Weißpohlmehl	5	—	—
Schwarzpohlmehl	2 40	—	—
Die nieder-österreichische Maß	—	—	—
Erbsen	14	—	—
Linzen	16	—	—
Bohnen	12	—	—
Hirse	14	—	—
Centner Neu gekundenes	1 57	—	—
" ungebundenes	1 50	—	—
" Stroh, Lager-	1 20	—	—
" Streu	1	—	—
Die n.-öst. Kafter hartes Holz	7	—	—
N.-öst. Pfund Rindfleisch	11	10	9
" " Kerzen, gegossene	38	—	—